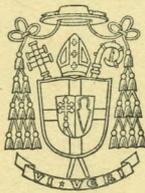


Erzbischöfliche Verordnung über die Erhebung und Verwendung der allgemeinen katholischen Kirchensteuer für die Rechnungsjahre 1950 und 1951. — Liturgica. — Kirchliche Altertümer. — Freiburger Diözesan-Archiv. — Zeitschrift „Das Münster“. — Priesterexerzitien. — Citatio per edictum. — Erhebung der Aufräumungsabgabe. — Pfründebesetzungen. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versetzungen. — Sterbfälle.

Nr. 15



Ezbischöfliche Verordnung über die Erhebung und Verwendung der allgemeinen katholischen Kirchensteuer für die Rechnungsjahre 1950 und 1951

Auf Grund der Beschlüsse der Katholischen Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg auf der Tagung vom 2. August 1950 verordnen Wir:

1. a) Die Kirchensteuer aus der Einkommensteuer wird zu dem für die Landes- und Ortskirchensteuer einheitlichen Satz von 8 % erhoben, worin ein Landeskirchensteuerzuschlag von 5¹/₃ % enthalten ist.
Die Kirchensteuer darf höchstens betragen: Bei Steuerpflichtigen der Steuerklasse I = 3 %, der Steuerklasse II = 2,9 % des steuerpflichtigen Einkommens; bei Steuerpflichtigen der Steuerklasse III ermäßigt sich dieser Satz für jedes zu berücksichtigende Kind um weitere 0,1 % bis auf 2,5 % des steuerpflichtigen Einkommens;
- b) Die Verteilung des Aufkommens an Kirchensteuer vom Einkommen zwischen der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse, den Kirchengemeinden und dem Ausgleichstock erfolgt im Verhältnis von 8:3:1.
- c) Die Landeskirchensteuer vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb wird im Anschluß an die Erhebung der Ortskirchensteuer von den Kirchengemeinden in Höhe von 6 % der Meßbeträge (Landeskirchensteuerersatzbetrag) erhoben.
2. Im Voranschlagszeitraum können drei weitere Pfarreien — im ganzen also 6 — und zwei weitere Kuratien — im ganzen also 8 — errichtet werden.
3. Den Geistlichen ist im Dezember 1949 eine Weihnachtsbeihilfe ausbezahlt worden, die im ganzen einen Aufwand von 249750.— DM verursacht

und im einzelnen betragen hat für die selbständigen Geistlichen je 200.— DM und für die unselbständigen Geistlichen je 50.— DM.

4. Die Kürzung der Bezüge der Geistlichen in Höhe von 6 % wird mit Wirkung vom 1. Januar 1950 an aufgehoben.
5. Dem Betriebsfond wird die Summe von 800000.— DM entnommen und den für das Erzbischöfliche Ordinariatsgebäude, das Collegium Borromaeum, das Erzbischöfliche Gymnasialkonvikt in Freiburg baupflichtigen Fonden zugeführt, wobei jedoch der Betrag von 300000.— DM für den Wiederaufbau kriegszerstörter Kirchen und kirchlicher Gebäude abzuzweigen ist.
6. Die oberste Kirchenbehörde wird ermächtigt, im Namen der Katholischen Kirche der Erzdiözese Freiburg Bad. Anteils, im Namen einer allgemeinen Stiftung (Allgemeine Katholische Kirchenkasse in Freiburg) oder im Namen einer kirchlichen Anstalt (Kath. Pfarrpfründekasse) Darlehen bis zum Betrag von 2000000.— DM aufzunehmen und sie an Kirchengemeinden zur Erstellung oder Wiederherstellung kirchlicher Gebäude, nötigenfalls mit Ermäßigung des Zinsfußes, weiterzugeben. Ferner ist die oberste Kirchenbehörde berechtigt, namens der Katholischen Kirche der Erzdiözese Freiburg, Badischen Anteils, die selbstschuldnerische Bürgschaft für Darlehen bis zum Betrag von 1000000.— DM zu übernehmen, die Kirchengemeinden zur Erstellung oder Wiederherstellung kirchlicher Gebäude aufzunehmen gezwungen sind.
7. Nach Ablauf des Voranschlagszeitraumes dürfen die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben bis zur Herbeiführung neuer Beschlüsse noch höchstens für 6 Monate vollzogen werden.

Die Landesregierung Baden in Freiburg hat in ihrer Sitzung vom 20. November 1950 den vorstehend aufgeführten Beschlüssen die staatliche Genehmigung erteilt. Der Präsident des Landesbezirks Baden in Karlsruhe hat unterm 12. Dezember 1950 Nr.13 987 denselben ebenfalls zugestimmt.

Freiburg i. Br., den 10. Januar 1951

† Wendelin, Erzbischof

Nr. 16

Ord. 22. 1. 51

Liturgica

Das neue Meßformular für das Fest Mariä Himmelfahrt kann von der Literarischen Anstalt, Freiburg im Breisgau, Kaiser-Josefstraße 243 bezogen werden. Die Erledigung der Bestellungen kann erst ab 1. April erfolgen.

Die neue Anrufung zu Ehren der Gottesmutter in der Lauretanischen Litanei ist einheitlich in folgender deutscher Textfassung zu beten: Du Königin in den Himmel aufgenommen — bitte für uns.

Nr. 17

Ord. 16. 1. 51

Kirchliche Altertümer

Durch Vorkommnisse der letzten Zeit sehen wir uns veranlaßt, die Bestimmung in Ziffer 17 der Erzb. Verordnung über das kirchliche Bauwesen (Erzb. Amtsblatt 1934, S. 279) in Erinnerung zu bringen, daß es Mesnern und anderen Kirchenbediensteten untersagt ist, Unbekannten kirchliche Altertümer und Kunstgegenstände ohne ausdrückliche Erlaubnis des Pfarrgeistlichen vorzuzeigen oder auszuhändigen. Dies gilt insbesondere auch für kirchliche Kunstgegenstände, die auf dem Kirchenspeicher aufbewahrt werden.

Die Erzb. Pfarrämter werden angewiesen, die Kirchenbediensteten erneut auf diese Bestimmung hinzuweisen.

Nr. 18

Ord. 19. 1. 51

Freiburger Diözesan-Archiv

In einigen Wochen wird der nächste Band (70/1950) des „Freiburger Diözesan-Archiv“ versandbereit sein. Wie bisher wird der neue Band alsdann den Mitgliedern unter gleichzeitiger Nachnahme des Mitgliedsbeitrages für 1950 zugestellt. Der „Kirchengeschichtliche Verein“ bittet, die Nachnahme einzulösen. Denjenigen Mitgliedern, die ihren Beitrag für 1950 bereits bezahlt haben oder ihn noch vor dem Versandtermin auf das Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 35004 des „Kirchengeschichtlichen Vereins“ überweisen, wird der Band portofrei übersandt. Beitrag DM 8.— für Pflichtmitglieder (Pfarreien u. Kuratien) und DM 6.— für Einzelmitglieder. Für die Pflichtmitglieder kann der Betrag aus örtlichen kirchlichen Mitteln (Kollekten, milden Gaben) bestritten werden. Es ist unser dringender Wunsch, daß die Jahressbände des „Freiburger Diözesan-Archiv“ von den Pfarreien (Kuratien) lückenlos bezogen und in die Pfarrarchive (bzw. Pfarrbibliotheken) eingestellt werden.

Nr. 19

Ord. 16. 1. 51

Zeitschrift „Das Münster“

Mit Jahresanfang beginnt der IV. Jahrgang der Zeitschrift „Das Münster“, Zeitschrift für christliche Kunst und Kunstwissenschaft, Verlag Schnell & Steiner, München 42. „Das Münster“ erscheint jährlich in 6 Doppelheften zum Preis von DM 3.60 je Doppelheft. Es ist zurzeit die einzige christliche Kunstzeitschrift Deutschlands, nachdem die von der Deutschen Gesellschaft für christliche Kunst herausgegebene „Christliche Kunst“ schon seit einer Reihe von Jahren ihr Erscheinen eingestellt hat.

Die Zeitschrift wird dem hochwürdigen Klerus bestens empfohlen.

Nr. 20

Ord. 12. 1. 51

Priesterexerzitien

Im Exerzitienhaus „Himmelspforte“ in Wyhlen finden vom 12. bis 16. Februar 1951 Priesterexerzitien unter der Leitung von P. Streicher, SJ., Maria-Stein, statt. Anmeldungen an die Leitung des Exerzitienhauses „Himmelspforte“ in Wyhlen, Kreis Lörrach, erbeten.

Im Exerzitienhaus Neusatzeck findet vom 9. bis 13. April 1951 ein Exerzitienkurs für Priester statt. Anmeldungen an die Leitung des Exerzitienhauses in Neusatzeck, über Bühl (Baden).

Nr. 21

Off. 4. 1. 51

Citatio per edictum

Cum ignoretur locus actualis commorationis domini Romani Parys, natum in Polonia, in hac causa conventi, per hoc edictum praefatum virum peremptorie citamus ad personaliter comparendum litis contestationis et excussionis causa anno 1951 mense Februarii die 5 hora decima in aedibus huius Tribunalis (Via quae dicitur Herrenstraße no. 35) coram infrascripto officiali.

Nisi compareat die et hora designatis neque absentiae vel suae rationis agendi excusationem attulerit, contumax habebitur et, eo absente, ad ulteriora procedendum erit.

L. S.

Dr. Josephus Voegtle, Officialis
Josephus Gersitz, Actuarius

Nr. 22

OStR. 23. 12. 50

Erhebung der Aufräumungsabgabe

In Ergänzung von Abs. 3 unserer Bekanntmachung vom 24. August 1950 Nr. 158 (Amtsblatt 1950 Seite 311) teilen wir den Erlaß des Innenministeriums Württemberg-Baden Nr. IV11/233 vom 28. September 1950 an die Bad. Gebäudeversicherungsanstalt Karlsruhe mit:

„Die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften haben zugleich für ihre Kirchengemeinden unter Darlegung ihrer besonderen Verhältnisse einen Erlaß der Aufräumungsabgabe für ihre dem Gottesdienst sowie mildtätigen Zwecken dienenden Gebäude beantragt. Nach Prüfung der vorgebrachten Gründe kann diesem Antrag im Einvernehmen mit dem Finanzministerium nur insoweit stattgegeben werden, als es sich um die Aufräumungsabgabe für die Gebäude handelt, die überwiegend dem Gottesdienst dienen. Es wird deshalb nichts eingewendet, wenn den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Kirchengemeinden für die in ihrem Eigentum stehenden Gebäude und Gebäudeteile, die überwiegend und während des größten Teils des Erhebungsjahres dem Gottesdienst oder der religiösen Unterweisung dienen, nach § 131 AO. in Verbindung mit Nr. 6 Abs. 1 der VO. Nr. 378 die Aufräumungsabgabe erlassen wird.

Der Billigkeitserlaß kann für das Erhebungsjahr 1949 auch dann noch ausgesprochen werden, wenn die Aufräumungsabgabe schon bezahlt worden ist. Der Billigkeitserlaß kann auch in den künftigen Erhebungsjahren ohne einen besonderen Antrag gewährt werden.

Im übrigen verbleibt es bei den in Abschnitt IV des Erlasses von 21. Januar 1950 Nr. IV/122 gegebenen Weisungen. Die von den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Kirchengemeinden für das übrige Gebäudeeigentum geschuldete Aufräumungsabgabe kann jedoch auch über die bestimmten Zeitpunkte hinaus gestundet werden, wenn dies bei der besonderen wirtschaftlichen Lage der Kirchengemeinde angebracht erscheint. Das Gleiche gilt auch für Anstalten und Stiftungen, die in der Hauptsache mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.“

Hierzu hat die Bad. Gebäudeversicherungsanstalt—Landeserhebungsstelle für Aufräumungsabgabe — folgendes Rundschreiben Nr. 170110 — 1281/I 3 vom 1. November 1950 ergänzend an die Landratsämter und die Gemeinden des Landesbezirks Baden erlassen:

„Im Einvernehmen mit dem Innenministerium wird ergänzend bestimmt, daß die vorstehenden Richtlinien auch Anwendung finden können auf Sakralgebäude, die im Eigentum Dritter stehen oder für Zwecke nicht öffentlicher Religionsgesellschaften benutzt werden. Voraussetzung für einen Erlaß der Aufräumungsabgabe ist jedoch hier, daß

a) ein besonderer Erlaßantrag vorliegt,

- b) die Gebäude — wie bei den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften — überwiegend und während des größten Teils des Erhebungsjahres dem öffentlichen Gottesdienst (als Gottesdienst gilt auch die innere Andacht) oder der religiösen Unterweisung dienen,
- c) für die Inanspruchnahme der im Eigentum Dritter stehender Sakralgebäude keinerlei Miete bezahlt wird und
- d) die Bad. Gebäudeversicherungsanstalt als Landeserhebungsstelle einem Erlaß der Aufräumungsabgabe zugestimmt hat.“

Wir weisen die Stiftungsräte an, unverzüglich unter Berufung auf die oben bekanntgegebenen Bestimmungen für die darnach in Betracht kommenden kirchlichen Gebäude oder Gebäudeteile den Erlaß der Aufräumungsabgabe im Billigkeitswege auch für die künftigen Erhebungsjahre bei der Gemeinde zu beantragen, in welcher die Gebäude gelegen sind. Ist die Abgabe für 1949 schon entrichtet, so ist insoweit gleichzeitig um Erstattung zu bitten.

Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

- 26. Dez.: Riegelsberger Johann, Pfarrverweser in Schönwald, auf diese Pfarrei.
- 1. Jan.: Werle Hugo, Pfarrverweser in Hornberg, auf diese Pfarrei.
- 7. Jan.: Ebi Hermann, Pfarrverweser in Berghaupten, auf diese Pfarrei.
- 14. Jan.: Löffler Adolf, Pfarrverweser in Liel, auf diese Pfarrei.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Joseph Bauer, Apostolischer Protonotar, Ehrendomkapitular und Erzb. Geistl. Rat, auf die Pfarrei St. Ignatius und Franziskus Xaverius (Obere Pfarrei) in Mannheim mit Wirkung vom 6. Januar 1951 cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Martin Bundschuh auf die Pfarrei Langenbrücken, des Pfarrers Stephan Göhrig auf die Pfarrei Fautenbach, des Pfarrers Joseph Heitz auf die Pfarrei Weiler (Hegau), des Pfarrers Karl Leuchtweis auf die Pfarrei Nußloch und des Pfarrers Eduard Münch auf die Pfarrei Uissigheim mit Wirkung vom 1. April 1951 cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Boxberg, decanatus Lauda
 Fautenbach, decanatus Achern
 Forst, decanatus Bruchsal
 Friedingen, decanatus Hegau
 Hindelwangen, decanatus Stockach
 Illmensee, decanatus Meßkirch
 Langenbruecken, decanatus Bruchsal
 Leibertingen, decanatus Meßkirch
 Mannheim ad St. Ignatium et Franciscum Xaverium,
 decanatus Mannheim
 Neibsheim, decanatus Bretten
 Nussloch, decanatus Wiesloch
 Oberried, decanatus Breisach
 Oberrimsingen, decanatus Breisach
 Oberschefflenz, decanatus Mosbach
 St. Blasien, decanatus Waldshut
 Sasbach a. K., decanatus Endingen
 Woeschbach, decanatus Bretten
 Wyhl, decanatus Endingen
 Collatio libera. Petitiones intra 14 dies proponantur.
 Hettingen, decanatus Veringen.
 Patronus Fredericus Princeps de Hohenzollern.
 Petitiones intra 14 dies ad cameram aulicam in
 Sigmaringen dirigantur.
 Emmingen ab Egg, decanatus Engen
 Sentenhardt, decanatus Meßkirch,
 Patronus Princeps de Fuerstenberg. Petitiones intra
 2 hebdomadas camerae aulicae Principis in urbe
 Donaueschingen proponendae sunt.
 Uissigheim, decanatus Tauberbischofsheim.
 Patronus Princeps de Loewenstein-Wertheim-Ro-
 senberg. Petitiones intra 14 dies ad cameram admini-
 strationis Principis in Wertheim dirigendae sunt.

Eigeltingen, decanatus Stockach
 Hausen im Tal, decanatus Meßkirch
 Volkertshausen, decanatus Engen.
 Patronus Comes Douglas in castello Langenstein
 prope Eigeltingen, ad quem petitiones intra 2
 hebdomadas dirigendae sunt.
 Duchtlingen, decanatus Engen.
 Patronus Baro de Reischach in Schlatt unter Kraehen,
 ad quem petitiones intra 14 dies dirigantur.

Versetzungen

20. Dez.: Kaiser Joseph, Vikar in Gengenbach, als
 Pfarrvikar nach Karlsruhe, St. Konrad.
 9. Jan.: Enderle Karl, Vikar in Schenkenzell, i. g. E.
 nach Mörsch.
 9. Jan.: Fritz Hermann, bisher beurlaubt, als Vi-
 kar nach Schenkenzell.
 10. Jan.: Bürgel Wilhelm, Vikar in Löffingen, als
 Pfarrverweser nach Rohrbach i. Schw.
 10. Jan.: Kuchler Stephan, Vikar in Elzach, i. g. E.
 nach Mannheim, Hl. Geist-Pfarrei.
 10. Jan.: Link Alfred, Vikar in Freudenberg, i. g. E.
 nach Elzach.
 12. Jan.: Benz Karl, Vikar in Forbach, i. g. E. nach
 Grünsfeld.

Im Herrn sind verschieden

9. Jan.: Englert Ludwig sen., Religionslehrer am
 Realgymnasium in Buchen, † in Dallau.
 9. Jan.: Winterhalder Alban, resign. Pfarrer von
 Duchtlingen, † in Hüfingen.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat.